



II-3416 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

42.489/7-IV 2/78

1583/AB

1978-03-14

zu 1651/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n I

zur Zahl 1651/J-NR/1978

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. FRISCHENSCHLAGER und Genossen vom 8.2.1978, Zahl 1651/J-NR/1978, betreffend etwaige Weisungen an die Staatsanwaltschaft Salzburg beantworte ich wie folgt:

Aus Anlaß der von der Oberstaatsanwaltschaft Linz gemäß § 42 Abs.2 StaGeo zur Genehmigung vorgelegten Anklageschrift gegen Meinhard PRACHER und Gottfried WALLNER erging durch die zuständige Sektion IV des Bundesministeriums für Justiz nachstehende Erledigung zu JMZ 42.489/4-IV 2/77:

"An die H a f t !

Oberstaatsanwaltschaft

L i n z

zur Zahl 4945/77

Die mit Bericht vom 7.11.1977 vorgelegte Anklageschrift gegen Meinhard PRACHER und Gottfried WALLNER wird mit dem Hinweis auf den Tod des Zweitbeschuldigten zur Kenntnis genommen, jedoch wären nachstehende Erwägungen zu berücksichtigen:

Im Unterschied zur do.Rechtsauffassung wurde das Verbrechen des Raubes jedoch nicht vollendet. Der Begriff der "Wegnahme" in den §§ 127 und 142 StGB kann nicht anders verstanden werden als Beendigung der fremden Gewahrsame gegen den Willen des bisherigen Gewahrsamsinhabers (RZ 1975/42 = EvBl. 1975/230 = LSK 1975/20). Dasselbe gilt für die Vollendung

./.

der Abnötigung einer fremden Sache. Eine Sache wird erst dann "weggenommen", wenn der Täter die ausschließliche tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt und der bisherige Gewahrsamsinhaber keinerlei Kontrollmöglichkeit mehr hat. Solange der Dieb oder Räuber noch nicht der Wachsamkeit des bisherigen Gewahrsamsträgers entschwunden ist, ist die Tat noch nicht vollendet (RZ 1975/32; EvBl. 1977/242). Durch die Übergabe des Geldes vom Kassier an den Beschuldigten Pracher im vorliegenden Fall wurde eine Mitgewahrsame begründet. Dadurch, daß Pracher den Kassenraum nicht verlassen konnte, ist das Geld nicht aus dem Kontrollbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers gelangt. Es liegt demnach nur versuchter Raub vor.

Das Absehen von der Strafverfolgung wegen verbrecherischen Komplottes nach dem § 277 Abs.1 StGB im Sinne der Bestimmung des § 34 Abs.2 Z 1 StPO wird im Sinne der fernmündlichen Rücksprache mit dem Herrn Oberstaatsanwalt zur Erwägung gestellt.

Im Unterschied zur do.Rechtsauffassung ist die unter Anklage gestellte erpresserische Geiselnahme dem privilegierten Tatbestand des § 102 Absatz 4 StGB zu unterstellen. Der rechtspolitische Sinn dieser Bestimmung ist es, erpresserische Geiselnahmer durch Vorhalt der möglichen Strafmilderung zur Aufgabe ihres verbrecherischen Vorgehens zu bewegen. So ist es auch im vorliegenden Fall nach der dem Bundesministerium für Justiz von Dozent Dr. Willibald Sluga übergebenen Mitteilung geschehen. Diese Erklärung wird in Ablichtung angeschlossen. Der Begriff der "Freiwilligkeit" im Sinne des § 102 Abs.4 StGB ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht gleich der Judikatur zu § 16 StGB dahin auszulegen, daß der Täter "ausschließlich" auf Grund innerer Erwägung von seinem Vorhaben abgestanden sein muß. Allein der Umstand, daß der Täter, der noch in der Lage ist, seine Forderungen unter Bedrohung der Geisel fortzusetzen und die Bedrohten allenfalls doch noch zur Aufgabe des Widerstandes zu bewegen, genügt für die Anwendbarkeit der dem Täter in Absatz 4 zugebilligten "goldenen

-3-

Brücke", die ja im Unterschied zu § 16 StGB nicht zur völligen Strafflosigkeit führt. Für eine solche Auslegung spricht vor allem der rechtspolitische Sinn dieser Bestimmung. Es wäre völlig unbefriedigend, wenn § 102 Abs.4 bei einer polizeilichen Intervention gegen die Täter nicht mehr zur Anwendung kommen könnte, stellt doch - wie der vorliegende Fall zeigt - gerade der Hinweis der Täter auf diese Bestimmung das wohl wirksamste Mittel dar, eine Geiselnahme "unblutig" zu beenden. Dieses Mittel sollte daher nicht durch eine enge Auslegung des § 102 Abs.4 StGB verschüttet werden.

Es darf daher ersucht werden, die Staatsanwaltschaft Salzburg anzuweisen, auch in diesem Punkt die Anklageschrift zu ändern.

Der Bezugsakt ist angeschlossen.

1.12.1977

Fleisch"

Zur selben Auslegung des Begriffes der Freiwilligkeit im Sinne des § 102 Abs.4 StGB war bereits die Staatsanwaltschaft St.Pölten in ihrer Anklageschrift vom 25.3.1977 betreffend eine erpresserische Entführung am 17.9.1976 in St.Valentin (Geiselnahme von Lehrerinnen und Schülern im Hauptschulgebäude) gelangt. Diese Anklageschrift ist von der Oberstaatsanwaltschaft Wien und vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen worden. Dieses Strafverfahren, das auch zu einer Verurteilung des Täters wegen des Verbrechens der erpresserischen Entführung nach § 102 Abs. 1, Abs. 2 Z. 1 und Abs. 4 StGB führte, ist bereits rechtskräftig beendet (Urteil des Geschwornengerichtes am Sitze des Kreisgerichtes St.Pölten vom 1.6.1977 und Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 9.11.1977).

6. März 1978

Der Bundesminister :

